

Förderverein städtische Kindertageseinrichtungen Weilheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein städtische Kindertageseinrichtungen Weilheim e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weilheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderhaus Nepomuk, Kinderhaus Pfiffikus, Dorfspatzen Unterhausen) bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden

- durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
- durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erziehern, Eltern, Kindern und Mitarbeitern,
- durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit,
- durch die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Dazu zählen insbesondere

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen, Basaren, Festen und ähnlichem
- Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
- Organisieren / Veranstalten / Unterstützen von Arbeitsgemeinschaften
- Finanzierung von Honorarkräften, Referenten etc.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes.

Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären
- Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder
- Ausschluss.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere

- wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt

oder

- mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge, Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.06., bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

(5) Jede der o.g. Kindertageseinrichtungen kann über die Verwendung der von ihr eingebrachten Mittel selbst entscheiden, sofern diese satzungskonform sind. Geldmittel müssen beim Kassenverwalter mit mindestens 1 Woche Vorlauf angefordert werden.

(6) Mittel, die durch den Förderverein erwirtschaftet werden oder die dieser als Spende erhält, werden auf die o.g. Einrichtungen verteilt, gemäß Anzahl der Kinder, die diese zum Stichpunkt 30.9. besuchen. Ein Betrag von 500€ (in Worten: fünfhundert Euro) bleibt auf dem Konto des Fördervereins bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,

b.) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,

c.) den Verein durch eigene Tätigkeiten zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins

- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer

- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- der Beschluss über Satzungsänderungen

- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, soweit das Mitglied die Mailadresse dem Vorstand bekannt gegeben hat und per Post, sofern dem Vorstand keine E-Mail Adresse vorliegt. E- Mails werden jeweils an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse übermittelt. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall sind beschlussfähige Tagesordnungspunkte der Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgebend ist der Poststempel.

(4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre, Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

Kassenprüfer können nur einmal direkt wiedergewählt werden.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(6) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzende/n gegen zu zeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, das heißt

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenführer/in
- des Weiteren können max. 3 Beisitzer ergänzend gewählt werden

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende vertreten.

(3) Bei Tod, Rücktritt, Vereinsaustritt oder Ausschluss eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben wahr. Per Beschluss kann der Vorstand eine Neuwahl veranlassen. Sollten der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende davon betroffen sein, muss binnen vier Wochen nach dem Rücktritt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird in der Folgesitzung besprochen und verabschiedet.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 9 Kassenverwaltung/Kassenprüfung

(1) Alle Anweisungen müssen von der/dem Kassensführer/in unterzeichnet und ab einem Betrag von 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern/innen ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt im Fall der Auflösung 2 Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München - AKM zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum 16.11.2022 in Kraft.

Unterschriften:
